

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

DRINGEND

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
93	GE/10 P5
Datum:	2. NOV. 1995
Verf.:	9. M. 95
Wien, am	

*H. Hajek*

2. Nov. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.029/02-IA10/95

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ar-  
beitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)  
geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Küller*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

Abschrift

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

im Hause.

Wien, am

2. Nov. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

51.145/1-1/95

Unsere Geschäftszahl

10.029/02-IA10/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die do. Aussendung vom 3.10.1995 und beehrt sich zur vorliegenden Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Gemäß dem letzten Satz des novellierten Abs. 2 soll eine Solidarhaftung des Arbeitgebers und dessen Auftraggeber als Unternehmer für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers eingeführt werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß neben dem ausländischen Arbeitgeber auch der Auftraggeber des ausländischen Arbeitgebers aus der Unterentlohnung des Arbeitnehmers Nutzen ziehen könnte. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übersteigt die Einführung einer derartigen solidarischen Haftung die im Zivilrecht verankerten Grundsätze der Privatautonomie beim Abschluß von Rechtsgeschäften (Vertragsfreiheit).



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungen vorgenommene Verweisung auf das Bundesvergabegesetz sei insbesondere auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes verwiesen, worin zum Nachweis der beruflichen Fähigkeit von Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch einen entsprechenden Nachweis verpflichtend vorgeschrieben ist.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 4 und 5):

Es stellt sich hier die Frage, wie eine effiziente Durchsetzung dieser Bestimmungen zu administrieren ist, vor allem dann, wenn der ausländische Arbeitgeber keinen Sitz bzw. Niederlassung in Österreich besitzt. Auf die Bestimmungen des § 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes, wonach den Arbeitgeber/innen eine Vorlagepflicht von Unterlagen gegenüber dem Arbeitsinspektorat vorgeschrieben ist, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Zu Z 3 (§ 7a):

Die Begründung gemäß Erläuterungen "im Interesse des Schutzes des inländischen Arbeitsmarktes" für die im Gegensatz zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vorgesehen erheblich höheren Strafen erscheint ebenso unklar wie die Festlegung der Strafhöhe, die sich aus systematischen Gründen an die im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz angeführten Strafbestimmungen orientieren sollte. Es wird angeregt, die Strafhöhe analog dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz festzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Novellenentwurf nimmt das

- 3 -

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Begutachtungsverfahren zum Anlaß anzuregen, die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung des AVRAG (§ 11) einer Novellierung zu unterziehen wie folgt:

Der Geltungsbereich des AVRAG als lex generalis für die Umsetzung arbeitsrechtlicher EU-Normen in das österreichische Recht ist auch auf Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus der Vollzugsklausel des AVRAG (§ 11 Abs. 2 Z 2.a). Demgemäß ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes "hinsichtlich der übrigen Bestimmungen für Dienstverhältnisses zum Bund der Bundeskanzler" betraut.

Gemäß Vollzugsklausel (§ 94) des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1980, BGBl. Nr. 280 i.d.g.F. über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, LFArbDRG) ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut. Für die kollektivvertraglich entlohnten Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, die zum Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ressortieren ist daher - mit Ausnahme der dem Bundeskanzler zufallenden Regelungsbereiche (d.s. beispielsweise Genehmigungen von nicht in Kollektivverträgen geregelten Leistungen mit finanziellen Auswirkungen etc.) - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Gemäß der derzeit gültigen Vollzugsklausel des AVRAG käme dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aber keine Vollziehungszuständigkeit in bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes für die o.a. Dienstnehmer zu. Analog dazu verhält es sich mit der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig, welcher gemäß § 2 Abs. 3 LFArbDRG als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt.

- 4 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat anlässlich der Begutachtung einer Novelle zum Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz in seiner Ressortstellungnahme vom 17. Oktober 1995 (BMLF-Zl: 04020/07-Pr.A2/95) gegenüber dem Bundeskanzleramt auf diesen Umstand hingewiesen und angemerkt, daß das für die Legistik des AVRAG zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales anlässlich eines derzeit zur Begutachtung ausgesendeten Novellenentwurfes zum AVRAG um eine diesbezügliche Novellierung der Vollzugsklausel des AVRAG im Sinne des § 94 des LFArbDRG ersucht wird.

§ 11 Abs. 2 Z 2. des AVRAG hätte demnach richtig wie folgt zu lauten (die neu eingefügten Textpassagen sind unterstrichen):

"2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen

a) für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister,

b) für die übrigen Arbeitsverhältnisse der Bundesminister für Arbeit und Soziales."

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Dem do. Wunsche entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*P. Müller*